

**Satzung der Gemeinde Bermatingen über die
Gesamtanlage "Ortskern Bermatingen"
vom 20.10.1998
öffentliche Bekanntmachung am 14.11.1998**

Bild der Gesamtanlage

Bermatingen ist ein großes Dorf am Rande der Aachniederung gegen den Gehrenberg, das von stattlichen Fachwerkhäusern geprägt wird. Es gehört zu den frühesten alemannischen Siedlungen. Seine erste urkundliche Nennung stammt von 779, als das Kloster St. Gallen Eigentum in "Permontinga" erwirbt. Über den Bischof von Konstanz und die Schenken von Ittendorf ging der Ort 1390 an das Kloster Salem über. Seine Keimzelle dürfte in der Nähe der Leopoldskapelle (1971 abgebrochen) zu suchen sein. Von diesem, als Unterdorf bezeichnetem, Bereich entwickelte sich die Siedlung nach Nordosten in die Talzone des Bermatinger Baches als Mittel- und Oberdorf. Diese verdanken ihre Entstehung wohl im wesentlichen Handwerksbetrieben, die die Wasserkraft des Wassers nutzten.

Eine weitere Siedlungszelle entstand mit Pfaffenhofen im Nordwesten des Ortskerns. Die dort gelegene Pfarrkirche (1275 gen.), eine der Mutterkirchen des Linzgaues, bildet mit ihrem wehrhaft ummauerten Friedhof, mit Pfarrhaus, Pfarrscheuer und ehem. Mesnerhaus, eine eigene Baugruppe.

Im Mittelalter war Bermatingen der stattlichste Flecken des Salemer Gebietes. 1590 wurde er durch Brand fast vollständig, 1634 durch die Schweden zur Hälfte zerstört. Der heutige Baubestand in einfacher und durch beachtliche Balkenstärken kräftiger Formensprache mit Schmuckmotiven (Kreuz und Raute) in den Fensterbrüstungen stammt überwiegend aus dem 18. Jh.; es finden sich aber auch Bauten des 19. Jhs. mit konstruktivem Fachwerkobergeschoß über massivem Erdgeschoß. Letzteres ist (so beim Eichenhof) vereinzelt auch im 18. Jh. anzutreffen. Ein prägendes Detail sind die an vielen Häusern noch vorhandenen Fensterläden mit charakteristischer großer Ornamentbemalung.

Mittelpunkt des Ortskernes ist das in den Straßenraum der Salemer- und Markdorfer Straße vorspringende Rathaus von 1745. Schräg gegenüber der Gasthof Adler (dat. 1596), an dem sich noch in großem Umfang ursprüngliche Holzsubstanz erhalten hat mit weiten Abständen zwischen den Ständern, kurzen geschweiften Streben und Schmuckformen (Raute, Kreuz, Kreis) zwischen den Kopf- und Brustriegeln. Am Fuße des historischen ortsbildprägenden Weinberges (Leopoldsberg) das "Jägerhaus" mit stattlicher Torkelscheuer, wie der Kellhof ehem. Salemer Herrschaftsgut.

Wie die meisten Weinbaudörfer kennzeichnet auch Bermatingen eine dichte Besiedlung. Die ehem. Erwerbs- und Sozialstruktur bestimmt noch immer das nebeneinander von wenigen großen ehemaligen herrschaftlichen Lehenhöfen, etwa: Schlehenhof, Apfelhof (Autenweiler Straße 1, Heidbühlstraße 1, Kloster Salem), Rosenhof (Salemer Straße 3, Stift Kreuzlingen), Eichenhof (Markdorfer Straße 9, Kloster Zofingen), und einer großen Zahl kleiner

Rebbauerngüter (sog. Sölden, darunter Autenweiler Straße 2, 7, Salemer Straße 16). Dem Typus nach handelt es sich bei dem bäuerlichen Hausbestand überwiegend um das quergeteilte Einhaus, da i. d. R. traufständig errichtet wurde. Nur bei besonderen Nutzungen, die sich in erster Linie aus dem Weinbau ergaben, weichen einzelne Bauten von diesem Grundtyp ab. Weinkeller ließen den Zugang von der Giebelseite her zweckdienlicher erscheinen.

Ziel der Satzung

Der Ortskern von Bermatingen mit Leopoldsberg und Pfaffenhofen hat die Qualität einer Gesamtanlage im Sinne von § 19 DSchG. An der Erhaltung dieser Gesamtanlage besteht aus wirtschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse.

Die bestehende Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Südbaden vom 11. November 1965 zum Schutz des Ortskerns von Bermatingen gem. § 16 Abs. 2 des Bad. Denkmalschutzgesetzes vom 12. Juli 1949 (GVBl. S. 303) umfaßt jedoch lediglich einen kleinen Teil des historischen Kernes. Deshalb hat der Gemeinderat von Bermatingen am 20. Oktober 1998 beschlossen, auf Grund von § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 06. Dezember 1983 (GBl. S. 797), zuletzt geändert 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), in Verbindung mit § 4 der vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert 20. März 1997 (GBl. S. 101), die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Südbaden durch folgende Gesamtanlagenschutzsatzung zu ersetzen:

§ 1 Unterschutzstellung

Das Orts- und Straßenbild in der in § 2 bestimmten Umgrenzung wird als Gesamtanlage "Ortskern Bermatingen" unter Denkmalschutz gestellt. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des historischen Orts- und Straßenbildes.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan vom 20. Oktober 1998 festgesetzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Schutzgegenstand

Gegenstand des Schutzes sind:

1. das innere Ortsbild von Bermatingen,
2. das äußere Ortsbild von Bermatingen, wie es sich dem Betrachter von außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung darbietet.

§ 4
Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen

1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere:

- a) die Errichtung, Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen und Bauteile sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie weder einer Baugenehmigung noch einer Kenntnisausgabe bedürfen (d.h. verfahrensfrei im Sinne der LBO sind); dazu gehören demzufolge auch:
 - * die Veränderung der Dächer und ihrer Deckung, Gesimse, Türen, Türgewände, Fenster mit ihren Umrahmungen und Läden, Fenstergewände, Außentreppen, des Verputzes und der Farbe der Gebäude,
 - * das Anbringen von Verkleidungen an Außenwänden, Jalousien, Markisen, Werbeanlagen, Automaten, Außenbeleuchtungen, Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung (Sonnenkollektoren), Antennenanlagen (insbesondere Parabolantennen, sog. Satellitenschüsseln),
 - * der Abbruch von Nebengebäuden
 - * Instandhaltungsarbeiten an Dächern und Fassaden;
 - b) die Errichtung von sonstigen Anlagen und Einrichtungen im Bereich der Gesamtanlage, z.B. Partyzelte;
 - c) Neuanlage oder Änderung der Straßen, Wege und ihrer Beläge, der Straßenbeleuchtung und Straßenmöblierung sowie das Verlegen von oberirdischen Leitungen aller Art und das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
 - d) Änderung der bisherigen Bodengestalt, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung.
- 2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.
- 3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 4) Bedürfen Veränderungen nach Absatz 1 nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Vorhaben, die Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind, sind von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen.
- 5) Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde Beteiligungen zu hören. Die Denkmalschutzbehörde hat in ihrer Abwägung die denkmalfachlichen Belange, die Belange der Gemeinde, die sonstigen öffentlichen Belange und die privaten Belange zu berücksichtigen.
- 6) Anträge auf Genehmigung sind bei der Gemeinde Beteiligungen einzureichen.

7) Werden an dem geschützten Bild der Gesamtanlage rechtswidrig Veränderungen vorgenommen, die denkmalschutzrechtlich nicht genehmigungsfähig sind, kann die Wiederherstellung des geschützten Bildes von der Denkmalschutzbehörde angeordnet werden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die in § 4 Abs. 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 6 DSchG.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 1998 in Kraft.

Bermatingen, den 20. November 1998

gez.

Gohm
Bürgermeister

Anlage zu § 2: Lageplan

